

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20. September 2018**Telekommunikationsüberwachung durch Funkzellenabfragen**

Seit 2008 erlaubt die Strafprozessordnung die Abfrage von Telekommunikations-Verbindungsdaten durch Ermittlungsbehörden bei den Mobilfunk-Providern (§100g StPO). Diese sogenannte Funkzellenabfrage dokumentiert die mobilfunkgestützte Kommunikation und gibt Aufschluss, wer wann in der räumlich bezeichneten Funkzelle mit wem in Kontakt stand. Bei der Erhebung von Verbindungsdaten in Funkzellen werden regelmäßig die Daten von hundert oder tausenden Anwohnerinnen/Anwohnern oder Passantinnen/Passanten miterfasst, ohne dass gegen sie ein polizeilicher Verdacht bestehen würde.

Die Beauftragten für Datenschutz von Bund und Ländern kritisierten die Funkzellenabfrage bereits 2011 als unverhältnismäßig und forderten deutliche gesetzliche Einschränkungen: „Die Funkzellenabfrage ist ein verdeckter Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG). Sie richtet sich unterschiedslos gegen alle in einer Funkzelle anwesenden Mobilfunkgerätebesitzer, nicht nur – wie etwa eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO – gegen bestimmte einzelne Tatverdächtige. Sie offenbart Art und Umstände der Kommunikation von unter Umständen zehntausenden von Menschen, die selbst keinen Anlass für einen staatlichen Eingriff gegeben haben. Sie schafft damit des Weiteren die Möglichkeit, diese Personen rechtswidrig wegen Nicht-Anlassstaten, etwa Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, zu verfolgen. Sie ist bezogen auf einzelne Personen ein Instrument der Verdachtsgenerierung.“ (Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 27. Juli 2011)

In Berlin wird jährlich ein umfangreicher Bericht über die Nutzung dieses Ermittlungsinstrumentes erstellt. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-1012.pdf>.

Betroffene Anschlussinhaberinnen/Anschlussinhaber werden im Rahmen eines Modellprojektes seit einigen Monaten per SMS über eine Erfassung informiert. Diese Informationspflicht ist in der Strafprozessordnung explizit vorgeschrieben (§ 101a Absatz 6 StPO), allerdings findet sie bisher faktisch kaum statt.

In Bremen gibt es bislang nur sehr begrenzte Informationen über das Instrument Funkzellenanfrage. Viele Fragen der Fraktion DIE LINKE zu diesem Thema wurden in den Jahren 2011 und 2015 nur teilweise beantwortet (vgl. <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp18/land/drucksache/D18L1762.pdf>). Deshalb sollte sich Bremen nach Auffassung der Fragestellerin am Beispiel Berlin orientieren und über diese Überwachungsmaßnahmen deutlich mehr Transparenz schaffen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele nichtindividualisierte Funkzellenabfragen (FZA) beziehungsweise Verkehrsdatenerhebungen wurden in Bremen seit 2015 in wie vielen Ermittlungsverfahren vorgenommen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

2. In welchen Stadtteilen wurden die Funkzellenabfragen in diesem Zeitraum jeweils durchgeführt und über welchen Zeitraum erstreckten sich die Funkzellenabfragen jeweils?
3. Wurden nichtindividualisierte FZA bei Demonstrationen und Versammlungen vorgenommen? Wenn ja: bei welchen und aus welchem Grund?
4. Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? Wie viele Telekommunikationsanschlüsse waren jeweils betroffen?
5. Welche Kosten entstanden seit 2015 durch Funkzellenabfragen für Bremen?
6. Wie viele Anschlussinhaberfeststellungen wurden dabei vorgenommen?
7. Zur Aufklärung welcher Straftatbestände sind nichtindividualisierte Funkzellenabfragen erfolgt?
8. Wie oft haben Gerichte die beantragte Funkzellenabfrage in diesem Zeitraum abgelehnt?
9. In wie vielen Verfahren konnten durch die FZA neue Ermittlungsanhalte gewonnen werden?
10. Wie oft hat das Landesamt für Verfassungsschutz dieses Überwachungsinstrument eingesetzt (wegen Geheimschutz bitte im Zweifelsfall summieren oder als Größenordnung angeben)?
11. Wie viele der betroffenen Personen wurden über die Maßnahme nachträglich benachrichtigt, wie es in § 101a Absatz 6 StPO vorgeschrieben ist?
12. Wie wird im Umgang mit Funkzellenabfragen und vergleichbaren TKÜ-Maßnahmen in Bremen generell die gesetzliche Informationspflicht umgesetzt und welche Veränderungen plant der Senat in diesem Zusammenhang gegebenenfalls?
13. Steht der Senat im Austausch mit dem Berliner Senat über das Modellprojekt zur automatisierten Information von erfassten Anschlussinhaberinnen/Anschlussinhaber?
14. Wie bewertet der Senat die erheblich transparente Darstellung der Berliner Polizei, die sich in der Drucksache <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-1012.pdf> findet und plant der Senat für die FZA-Überwachung in Bremen ähnliche Erhebungen zu veröffentlichen?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 23. Oktober 2018

Frage 1:

Wie viele nichtindividualisierte Funkzellenabfragen (FZA) beziehungsweise Verkehrsdatenerhebungen wurden in Bremen seit 2015 in wie vielen Ermittlungsverfahren vorgenommen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

In den nachfolgend aufgeführten Jahren wurde durch die Zentralstelle für Telekommunikationsüberwachung beim Landeskriminalamt in Bremen die folgende Anzahl an Funkzellenvermessungen (FZV) durchgeführt:

2015:	20 FZV in ca. 15 Verfahren
2016:	62 FZV in ca. 38 Verfahren
2017:	70 FZV in ca. 44 Verfahren
2018:	bisher 80 FZV in ca. 69 Verfahren.

Durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde die folgende Anzahl an Funkzellenvermessungen vorgenommen:

2015:	17 FZV in ca. 17 Verfahren
2016:	45 FZV in ca. 29 Verfahren
2017:	53 FZV in ca. 46 Verfahren
2018:	bisher 56 FZV in ca. 35 Verfahren.

Funkzellenabfragen ohne vorangegangene Vermessung (etwa eine Abfrage nach Anschrift oder nach Geokoordinaten) können durch die sachbearbeitenden Ermittlungsdienststellen der Polizei Bremen durchgeführt worden sein. Informationen hierzu werden nicht zentral gespeichert.

Frage 2:

In welchen Stadtteilen wurden die Funkzellenabfragen in diesem Zeitraum jeweils durchgeführt und über welchen Zeitraum erstreckten sich die Funkzellenabfragen jeweils?

In Bremen und Bremerhaven waren alle Stadtteile weitestgehend gleichmäßig betroffen. Eine Häufung in einzelnen Stadtteilen ist nicht feststellbar, sofern diese nicht von Tatserien betroffen waren.

Die Abfragezeiträume umfassten je nach Erhebungsanlass und Ermittlungszielrichtung wenige Minuten bis mehrere Stunden.

Frage 3:

Wurden nichtindividualisierte FZA bei Demonstrationen und Versammlungen vorgenommen? Wenn ja: bei welchen und aus welchem Grund?

Bei Demonstrationen und Versammlungen sind keine Funkzellenabfragen vorgenommen worden, da die für die Anordnung einer solchen Maßnahme notwendigen Katalogtaten, die abschließend in § 100a Absatz 2 StPO aufgeführt sind, bislang bei keiner Demonstration oder Versammlung vorgelegen haben.

Frage 4:

Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? Wie viele Telekommunikationsanschlüsse waren jeweils betroffen?

Die Frage lässt sich nicht beantworten, weil die Anzahl der übermittelten Datensätze nicht statistisch erfasst wird.

Frage 5:

Welche Kosten entstanden seit 2015 durch Funkzellenabfragen für Bremen?

Die Gesamtkosten für Maßnahmen nach § 100g StPO umfassen IMEI-Suchläufe, Verkehrsdaten- und Bestandsdatenabfragen, Notortungen und Funkzellenabfragen. Diese werden von den Providern dem LKA Bremen für die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven als Sammelrechnung in Rechnung gestellt. Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich. Die Gesamtkosten betrugen:

2015:	71.011,40 €
2016:	63.400,00 €
2017:	54.874,80 €
2018:	87.183,40 €.

Frage 6:

Wie viele Anschlussinhaberfeststellungen wurden dabei vorgenommen?

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

Anschlussinhaberfeststellungen werden nicht grundsätzlich vorgenommen, sondern nur in Einzelfällen veranlasst, in denen Übereinstimmungen von Anschlussdaten in verschiedenen Funkzellen feststellbar sind. Die alleinige Auswertung nur einer Funkzelle gibt keinen genügenden Anlass für eine Anschlussinhaberfeststellung.

Frage 7:

Zur Aufklärung welcher Straftatbestände sind nichtindividualisierte Funkzellenabfragen erfolgt?

Voraussetzung für eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage ist der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer Katalogtat im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO. Mithin wird eine solche Maßnahme nur bei Delikten der Schwerekriminalität in Betracht gezogen.

Frage 8:

Wie oft haben Gerichte die beantragte Funkzellenabfrage in diesem Zeitraum abgelehnt?

Anträge der Staatsanwaltschaft Bremen haben die zuständigen Gerichte im fraglichen Zeitraum nicht abgelehnt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Staatsanwaltschaft Bremen diese prozessuale Maßnahme nur in den Fällen zur Anwendung bringt, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen zu belegen sind.

Frage 9:

In wie vielen Verfahren konnten durch die FZA neue Ermittlungsansätze gewonnen werden?

Die Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht mit exakten Daten beantwortet werden. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft konnten in etwa der Hälfte der Fälle auf Grund der Erkenntnisse aus einer nichtindividualisierten Funkzellenabfrage neue Ermittlungsansätze gewonnen werden. Gerade in Fällen der Schwerekriminalität ist eine Funkzellenabfrage oft erforderlich, um einen Beweismittelverlust zu vermeiden. Anschlussinhaberfeststellungen werden erst dann erforderlich, wenn die sonstigen Ermittlungen keine konkreten Täterhinweise liefern können oder wenn Telekommunikationsmittel Tatmittel sind. Vor diesem Hintergrund bewerten die Strafverfolgungsbehörden die Funkzellenabfrage als außerordentlich wichtiges Ermittlungsinstrument.

Frage 10:

Wie oft hat das Landesamt für Verfassungsschutz dieses Überwachungsinstrument eingesetzt (wegen Geheimschutz bitte im Zweifelsfall summieren oder als Größenordnung angeben)?

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat keine Funkzellenabfragen durchgeführt.

Frage 11:

Wie viele der betroffenen Personen wurden über die Maßnahme nachträglich benachrichtigt, wie es in § 101a Absatz 6 StPO vorgeschrieben ist?

Frage 12:

Wie wird im Umgang mit Funkzellenabfragen und vergleichbaren TKÜ-Maßnahmen in Bremen generell die gesetzliche Informationspflicht umgesetzt und welche Veränderungen plant der Senat in diesem Zusammenhang gegebenenfalls?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Benachrichtigung erfolgt auf der Grundlage der Gemeinsamen Leitlinie der Generalstaatsanwälte zur Bestimmung der kernbereichsrelevanten Telekommunikation und zur Benachrichtigung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen Betroffener. Danach sind Ermittlungen zur Identität von Personen nur zum Zwecke der Benachrichtigung in der Regel nicht veranlasst. Eine umfassende Anschlussinhaberfeststellung der übermittelten Mobilfunkdaten erfolgt regelmäßig nicht. Lediglich die Anschlussinhaberdaten, die Anlass für weitere Ermittlungen geben, werden erhoben. Soweit im Rahmen der Ermittlungen Anschlussinhaber festgestellt und deren Daten erhoben werden, erfolgt regelmäßig eine schriftliche Benachrichtigung der Betroffenen. Für Veränderungen in diesem Zusammenhang sieht der Senat zurzeit keine Veranlassung.

Frage 13:

Steht der Senat im Austausch mit dem Berliner Senat über das Modellprojekt zur automatisierten Information von erfassten Anschlussinhaberinnen/Anschlussinhaber?

Frage 14:

Wie bewertet der Senat die erheblich transparente Darstellung der Berliner Polizei, die sich in der Drucksache <http://pardok.parlamentberlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-1012.pdf> findet und plant der Senat für die FZA-Überwachung in Bremen ähnliche Erhebungen zu veröffentlichen?

Die Fragen 13 und 14 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie der in Frage 14 genannten Drucksache zu entnehmen ist, soll das in Berlin vorgestellte Pilotprojekt dem Bürger durch Absenden einer SMS an eine behördliche Stelle die Möglichkeit eröffnen, den Wunsch zu äußern, über eine Erhebung seiner Daten im Rahmen einer Funkzellenfrage informiert zu werden. Der Senat wird zunächst abwarten, welche Erfahrungen in Berlin mit dem Modellprojekt gemacht werden, und danach entscheiden, ob und inwieweit in Bremen ähnlich verfahren werden sollte.

Soweit die erhobenen Daten in einem Strafverfahren genutzt werden, ist durch die gesetzlichen Regelungen gewährleistet, dass die Betroffenen benachrichtigt werden. Weiteren Handlungsbedarf erkennt der Senat deshalb an dieser Stelle zurzeit nicht.